

CH_VB 82.478 vom 6. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.478

FR: CH_VB 82.478 du 6 octobre 1982

IT: CH_VB 82.478 del 6 ottobre 1982

Erwägungen

E. 6

Oktober 1982 515 Kartellgesetz. Revision gleich ja, aber unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten und Grenzen sowie der sozialen Notwendigkeit. Es ist glatte Demagogie, wenn man den Verfechtern flexibler Lösungen vorwirft, sie wollten den Teuerungsausgleich schlechthin abschaffen. Wir haben in den letzten Jahren erlebt, dass Flexibilität dort, wo wir darüber verfügen, von den Sozialpartnern verstanden und verantwortungsbewusst gehandhabt wird, dass sie keine soziale Demontage bewirkt. Vielmehr hat sie vielen Betrieben das Durchhalten erleichtert. Demgegenüber wissen wir, dass allzu starre Indexbindungen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärken. Je umfassender sie gelten, um so verheerender sind die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Diese Erfahrung hat beispielsweise die EG-Kommission schon im Frühjahr 1981 bewegen, ihren Mitgliedstaaten flexiblere Lösungen zu empfehlen. Inzwischen versuchen Länder wie Holland, Italien, Dänemark und sogar Frankreich, Indexklauseln aus Tarifverträgen zu eliminieren, und zwar ausdrücklich als Mittel einer wirkungsvollen Stabilisierungspolitik. Es darf in diesem Zusammenhang auch an die wiederholten Appelle des Präsidenten unserer Notenbank, Herrn Dr. Leutwiler, erinnert werden. Zusammenfassend hoffe ich, dass der Bundesrat aus seinem diesbezüglichen «Schlaf des Gerechten» erwacht und durch klare Beantwortung meiner Fragen das notwendige Signal setzt. Bundespräsident Honegger: Herr Ständerat Letsch bezieht sich in seiner Interpellation auf sein in der Herbstsession 1981 vom Ständerat überwiesenes Postulat. Er erkundigt sich einerseits nach dem Stand der darin geforderten Konsultationen und Abklärungen. Andererseits wirft er die Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, im bundeseigenen Bereich ein Zeichen zu setzen und im Rahmen einer generell flexibleren Lösung mindestens den halbjährlichen automatischen Teuerungsausgleich zu überdenken. Der Bundesrat ist sich der Problematik und Gefahren des Index-Automatismus bei Subventionen und Löhnen, insbesondere seiner inflationsfördernden Wirkung, bewusst. Er ist schon seit einiger Zeit bemüht, starre Indexbindungen zu lockern oder nach Möglichkeit auszuschalten. Dadurch sollen die erwünschte finanzpolitische Flexibilität zurückgewonnen und die negativen wirtschaftlichen Einflüsse allzu schematischer Lohn- und Subventionsanpassungen beseitigt werden. Teilerfolge dieser Bemühungen liegen vor. So wurde dem Parlament nach Konsultation und im Einvernehmen mit den Kantonsregierungen im Rahmen der ersten Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die zum Abbau von Automatismen, im Bereich der Transferausgaben führen werden. Es sei in diesem Zusammenhang etwa auf den vorgesehenen Verzicht auf die teuerungsexponierten Betriebs- und Ausbildungsbeiträge im Straf- und Massnahmenvollzug, bei Turnen und Sport sowie im Gesundheitswesen hingewiesen. Zum Teil in die gleiche Richtung dürften die gegenwärtig in Bearbeitung stehenden weiteren Massnahmen zur

Aufgabenneuverteilung sowie die sich in Prüfung befindenden Vorschläge für ein Anschlussprogramm zur Ablösung der linearen Beitrags- kürzung zielen. Gespräche im Rahmen der Volkswirt- schafts- und Finanzdirektorenkonferenzen haben gezeigt, dass auch die Kantonsregierungen mit der Problematik der Index-Automatismen konfrontiert und gewillt sind, nach ver- tretbaren Lösungen zu deren Lockerung zu suchen. Auf Bundesebene muss bei der Suche nach Lösungen - wie das der Interpellant meines Erachtens zu Recht aus- führt - vorab beim Teuerungsausgleich für das Bundesper- sonal begonnen werden. So wird gegenwärtig erwogen, diesen jährlich nur noch einmal - statt wie heute zweimal - zu gewähren. Der Bundesrat wird sich im Rahmen des bevorstehenden Finanzplanberichtes für die Jahre 1984 bis 1986 und des dort darzulegenden Sanierungskonzeptes noch näher dazu äussern. Er wird im Laufe des nächsten Jahres die notwendigen Gespräche mit den Personalver- bänden führen und noch vor Ende 1983 den eidgenössi- schen Räten eine Vorlage über die Neuregelung des Teue- rungsausgleichs ab 1985 unterbreiten. Vizepräsident Weber: Ich frage den Interpellanten an, ob er sich von der erhaltenen Antwort befriedigt erklären kann. Letsch: Ich danke Herrn Bundespräsident Honegger. Ich bin teilweise befriedigt, verzichte aber darauf, Diskussion zu beantragen. #ST# 81.031 Kartellgesetz. Revision Loi sur les cartels. Révision Botschaft und Gesetzentwurf vom 13. Mai 1981 (BBI II, 1293) Message et projet de loi du 13 mai 1981 (FF II, 1244) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Muheim, Berichterstatter: Im Namen der Kommission bean- trage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Ich versuche in meinem Eintretensvotum, Ihnen das recht schwierige Pro- blem etwas näherzubringen, um damit die Möglichkeit zu geben und die Voraussetzung zu schaffen, eine politische Würdigung der Anträge der Kommission und generell der Anträge des Bundesrates vorzunehmen. Die Eintretensdebatte besteht selbstverständlich nicht nur aus meinem Votum, sondern wird zweifelsohne durch Aus- führungen verschiedener Kollegen und Kolleginnen ergänzt. Es ist auszugehen von der Tatsache, dass die Kartellge- setzvorlage von der Sache her recht schwierig zu verstehen ist. Auch für den Juristen ist das Kartellrecht keine einfache Aufgabe. Es ist nicht unser «tägliches Brot». Es kommt dazu, dass im politischen Vorfeld der Verhandlungen eine Reihe von Kritiken, vor allem an der Arbeit unserer Kommis- sion und an unseren Anträgen, vorgetragen wurden. Wir wollen sie heute in aller Sachlichkeit würdigen und sie direkt und indirekt irgendwie zu beantworten versuchen. Es sind - auch aus Fachkreisen - wertvolle Verlautbarun- gen erfolgt und Monographien erschienen, die, wenn auch nicht direkt im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage, sondern ganz allgemein über das Kartellrecht und über die Bedeutung des Wettbewerbes, uns sehr interessierten. Dies alles zeigt, dass wir eine Materie behandeln, die kei- neswegs zweitrangig ist. Die Aufgabe Ihres Kommissionspräsidenten besteht nicht darin, Ihnen die zum Teil hochwissenschaftlichen Darlegun- gen in der Botschaft zu wiederholen. Ich mache es dagegen zu meiner Aufgabe, dieses Sachgeschäft so zu präsentie- ren, dass wir alle es in unserer Sprache zu verstehen ver- mögen. Ich tue dies in zwei Hauptabschnitten: 1. nehme ich Stellung zur Frage: Totalrevision des Kartell- gesetzes oder Teilrevision? 2. nehme ich Stellung zu einer Reihe grundsätzlicher Fra- gen mit politischer Dimension. In der Detailberatung werden wir eine Reihe dieser Problembereiche wiedererkennen. Nun zum ersten Kapitel: Total- oder Partialrevision? Sie wis- sen, der Bundesrat legt ein neu überarbeitetes Gesetz vor. Ihre Kommission war darüber keineswegs glücklich; denn ein neues Gesetz, dem - von aussen gesehen - zunächst einmal doppelt so viele Artikel eingliedert werden, zeugt

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Letsch Index-Automatismen Interpellation urgente Letsch Automatische de l'indexation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 10

Séance Seduta Geschäftsnummer 82.478 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 513-515 Page Pagina Ref. No 20 010 965 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.